



KOA 1.378/17-008

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG** (FN 268342 x beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs der ihr zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zugeteilten Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zugeordneten Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.02.2017, KOA 1.378/17-003, wurde der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG die Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zugeteilten Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zugeordnet. Der Bescheid wurde der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG am 10.02.2017 zugestellt. Mit Ablauf des 10.03.2017 ist der Bescheid sodann in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 11.05.2017 teilte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG der KommAustria per E-Mail mit, dass die Funkanlage PERG, Standort Lanzenberg, Frequenz 89,7 MHz, am 27.04.2017 in Betrieb genommen wurde.

Aufgrund des Verdachts, dass die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG der KommAustria die Inbetriebnahme der Funkanlage PERG, Standort Lanzenberg, Frequenz 89,7 MHz, entgegen

§ 22 Abs. 3 PrR-G verspätet angezeigt hat, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 23.05.2017 gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gegen die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ein und räumte dieser eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 02.06.2017 übermittelte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG eine Stellungnahme, in der sie sich dahingehend äußerte, dass der von der KommAustria erhobene Vorwurf objektiv richtig sei. Der technische Dienstleister der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG habe am Sonntag, dem 30.04.2017, um 00:22 Uhr, deren Geschäftsführerin eine E-Mail mit der Information übermittelt, dass die verfahrensgegenständliche Funkanlage am 27.04.2017 in Betrieb genommen worden sei. Da die Geschäftsführerin zu dieser Zeit urlaubsabwesend gewesen sei und die E-Mail erst nach ihrer Rückkehr vom Urlaub am 11.05.2017 bearbeiten habe können, sei die Inbetriebnahmemeldung an die KommAustria zu spät erfolgt.

Zugleich wurde der Antrag gestellt, dass ein vermutlich folgendes Verwaltungsstrafverfahren mangels Verschulden einzustellen sei, in eventu es wegen der urlaubsbedingten minimalen Fristüberschreitung bei einer Verwarnung bewenden zu lassen.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG ist eine zu FN 268342 x beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 4020 Linz.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.02.2017, KOA 1.378/17-003, wurde der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG die Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zugeteilten Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ zugeordnet. Der Bescheid wurde der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG am 10.02.2017 zugestellt. Mit Ablauf des 10.03.2017 ist der Bescheid sodann in Rechtskraft erwachsen.

Der Sendebetrieb der Funkanlage PERG, Standort Lanzenberg, Frequenz 89,7 MHz, wurde am 27.04.2017 aufgenommen.

Am 11.05.2017 teilte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG der KommAustria per E-Mail die Aufnahme des Sendebetriebs dieser Funkanlage am 27.04.2017 mit.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 89,7 MHz“ an die Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, zugeteilten Versorgungsgebietes „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellung zur Aufnahme des Sendebetriebs und zur verspäteten Anzeige der Inbetriebnahme der Funkanlage PERG, Standort Lanzenberg, Frequenz 89,7 MHz, ergibt sich aus dem Schreiben der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG vom 11.05.2017, sowie aus der abgegebenen Stellungnahme der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG vom 02.06.2017. Die Tatsache, dass die Anzeige zur Inbetriebnahme verspätet an die KommAustria übermittelt wurde, wurde von der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 22 Abs 3 PrR-G**

§ 22 Abs. 3 PrR-G lautet:

#### *„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters*

§ 22. (1) – (2) ...

*(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.*

*(4) – (5) ...“*

Nach Rechtsansicht der KommAustria wurde die Anzeige bezüglich der Inbetriebnahme der Funkanlage PERG, Standort Lanzenberg, Frequenz 89,7 MHz, von der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG der KommAustria verspätet angezeigt. Die Aufnahme des Sendebetriebs hätte innerhalb einer Woche der KommAustria angezeigt werden müssen. Die Inbetriebnahme der genannten Funkanlage fand am Donnerstag, dem 27.04.2017, statt. Daher hätte bis zum darauffolgenden Donnerstag, dem 04.05.2017, die Aufnahme des Sendebetriebs angezeigt werden müssen. Die Anzeige wurde der KommAustria aber erst am 11.05.2017 übermittelt, weshalb eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G festzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.378/17-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Juli 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

#### **Zustellverfügung:**

- Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, z.Hd. Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, **per RSB**